

**Kreisschreiben der Finanzdirektion
an die Gemeinderäte, Kirchenpflegen und
Gemeindesteuerämter über die Erhebung
von Kirchensteuern durch die christkatholische
Kirchgemeinde Zürich**

(vom 14. Dezember 1973)

Veröffentlicht Amtsblatt 1974 S. 174

I. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 3. Dezember 1973 wurde die bisher das Gebiet der Stadt Zürich umfassende christkatholische Kirchgemeinde Zürich gebietsmässig erweitert. Sie erstreckt sich mit Wirkung ab 1. Januar 1974 auf den ganzen Kanton Zürich. Dementsprechend erhebt die christkatholische Kirchgemeinde Zürich ab 1. Januar 1974 Kirchensteuern von allen im Kanton wohnhaften Konfessionsangehörigen.

Die christkatholische Kirchgemeinde Zürich erhebt gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Juni 1973 von den juristischen Personen in dem neu zugekommenen Gemeindegebiet keine Kirchensteuer. Für die Stadt Zürich berechnet sich der Anteil der christkatholischen Kirchgemeinde Zürich wie bis anhin nach der Zahl der steuerpflichtigen natürlichen Personen, welche den einzelnen staatlich anerkannten Kirchgemeinden angehören (§ 152 Abs. 2 StG). Grundlage für die Ermittlung der Anteile ist das Gebiet der Stadt Zürich. Für das Jahr 1974 erfolgt die Berechnung nach der Mitteilung der Finanzdirektion vom 24. Oktober 1972.

II. Das vorliegende Kreisschreiben ist den Gemeinderäten, Kirchenpflegen, Gemeindesteuerämtern und der Direktion des Innern des Kantons Zürich zuzustellen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 14. Dezember 1973

Direktion der Finanzen

Mossdorf

